

Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 26. Mai 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1024), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte auch in Sachsen-Anhalt umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Derartige Eingriffe erfordern es, dass sie permanent hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft werden. Zu diesem Zwecke hat die Landesregierung im Einvernehmen mit den Koalitionsfraktionen einen Sachsen-Anhalt-Plan über die schrittweise Lockerung der infektionsschutzbedingten Maßnahmen beschlossen, stets die Entwicklung der Zahl der Neuinfizierten im Blick behaltend. Die nachfolgende Verordnung dient der Umsetzung des Plans im ersten Schritt.

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen,

bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.

(2) Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 dürfen bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht stattfinden.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(4) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
2. fachkundig organisierte Zusammenkünfte und Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen; die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 100, ab dem 1. Juli auf 250 begrenzt;
3. Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen,
4. private Feiern im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis aus besonderen persönlichen Anlässen wie z. B. Hochzeit, Trauerfall, Geburtstag, Einschulung, Schulabschluss, Zeugnisübergabe oder Eintritt in den Ruhestand; die Zahl der Teilnehmenden ist hierbei auf 20 Personen begrenzt; ist die Feier fachkundig organisiert, gilt die Personenbegrenzung nach Nummer 2; miteinander Tanzen ist auf den Personenkreis nach Absatz 1 Satz 3 zu begrenzen.

Eine fachkundige Organisation im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen

oder vergleichbaren Verantwortung hierfür ein Konzept erstellt hat, wie die Einhaltung der Regelungen in Absatz 5 sowie § 2 Abs. 1 sichergestellt werden. Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(5) Bei den nach Absatz 3 und 4 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Staat, der nicht der Staaten-Gruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) angehört, zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(6) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann nach Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamts die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit Auflagen versehen, die über Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 hinausgehen können.

§ 2

Allgemeine Hygieneregeln. Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Betrieb der Einrichtungen und Angebote erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Besucherinnen und Besuchern (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen); § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Lassen sich in Einrichtungen, Betrieben und bei Angeboten die Abstandsregelungen nach Satz 2 Nr. 1 durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere der räumlichen Trennung, der Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder dem Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht sicherstellen (z. B. Ladengeschäfte), hat der Infektionsschutz der Besucherinnen und Besucher zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur aufhalten:

1. bei einer Fläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je 10 Quadratmeter Fläche,
2. bei einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchstkundenzahl nach Nummer 1 höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je 20 Quadratmeter der Fläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.

(2) Als textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen. Dies gilt insbesondere für den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard.

§ 3

Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist weiterhin zulässig.

(2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer des ÖPNV und öffentlicher Fernverkehrsmittel hat eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen. Dies gilt auch für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.

(3) Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Regelung des Absatzes 2 zu überwachen und bei Nichtbeachtung die jeweilige Person von der Beförderung auszuschließen.

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste.

Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Weitere Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten und Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen von der Teilnahme ausgeschlossen werden:

1. Museen und Gedenkstätten,

2. Bibliotheken und Archive,
3. Ausstellungshäuser,
4. Autokinos, soweit bei den Fahrzeugen Fenster und Dächer geschlossen bleiben,
5. Tierparks, zoologische und botanische Gärten sowie ähnliche Freizeitangebote einschließlich Streichelgehege, Tierhäusern und anderen Gebäuden,
6. Spielhallen,
7. Spielbanken,
8. Wettannahmestellen,
9. Theater (einschließlich Musiktheater),
10. Filmtheater (Kinos),
11. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
12. Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
13. Planetarien und Sternwarten,
14. Angebote in Literaturhäusern,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielflächen,
16. Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Geburtsvorbereitungskurse, Aus- und Fortbildung im Brandschutz, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger. Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen; Gesangsunterricht an Musikschulen ist untersagt; für Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Übernachtungs- und Verpflegungsbetrieb (Heimvolkshochschulen) gilt § 5 und § 6 entsprechend.
17. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, soweit ihre Angebote nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind,
18. Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten,
19. Angebote der Mehrgenerationenhäuser; abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote bleiben unberührt,
20. Freizeitparks,
21. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder; auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen,
22. Saunas und Dampfbäder.

Die in Satz 1 Nrn. 17 bis 19 aufgeführten Einrichtungen dürfen erst ab dem 2. Juni 2020 geöffnet werden. In den Einrichtungen sind Angebote, bei denen die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann (z.B. Strömungskanäle oder Wellenbäder in Schwimmbädern), außer Betrieb zu nehmen. Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie 6 bis 19 aufgeführten Einrichtungen haben für Besucherinnen und

Besucher Kontaktlisten entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Besucherinnen und Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 6 bis 19 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann (z.B. in engen Gängen, bei unvermeidbarer gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen) eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.

§ 5

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Zu touristischen Zwecken ist die Beherbergung von Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland oder Einreisenden aus einem Staat der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248), auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen, Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften auf den in § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Personenkreis beschränkt und nur zulässig, wenn

1. die Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 beachtet werden,
2. die Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung in einer Anwesenheitsliste nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 erfasst werden und,
3. die Unterkunft vor einer Weitervermietung von der Vermieterin oder dem Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren.

Für den Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Duschen, Gemeinschaftsküchen und ähnlichem gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände, muss ermöglicht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen. § 4 Abs. 2 Nrn. 21 und 22 bleibt unberührt.

(2) Bei Fahrten mit Reisebussen, Schiffen, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind die Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 einzuhalten. In Reisebussen haben Reisende eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.

§ 6

Gaststätten

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr nur an Tischen im Innen- und Außenbereich geöffnet werden, wenn

1. die Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 und der zuständigen Berufsgenossen-

schaft beachtet werden und die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,

2. kein Angebot in Buffetform mit Selbstbedienung stattfindet,
3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen gewährleistet ist,
4. gewährleistet ist, dass an einem Tisch höchstens der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 zulässige Personenkreis zusammenkommt,
5. Informationen der Kunden über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen, und
6. die Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs in einer Anwesenheitsliste entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 2 zuzüglich der Tischnummer und Uhrzeit erfasst werden.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen.

§ 7

Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Ladengeschäfte jeder Art dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 eingehalten werden. Kunden und Besucher haben in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegeschulen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios sowie Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 sichergestellt ist, Kundenlisten entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 2 geführt werden und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften muss zusätzlich sichergestellt sein.

(3) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, wenn die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 eingehalten werden. Für deren gastronomische Einrichtungen gilt § 6 entsprechend. Kunden und Besucher haben auf den in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen der Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.

(4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den je-

weiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

§ 8

Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:

1. die Ausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt,
2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
3. Wettkampfbetrieb findet nicht statt und
4. Zuschauer sind nicht zugelassen.

(2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen.

(3) Die Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für den Schulsport; das für Bildung zuständige Ministerium kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.

(4) Bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes; auf § 4 Abs. 2 Nr. 21 wird verwiesen.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1, insbesondere für:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport sowie
2. Berufssportlerinnen und -sportler sowie Kadersportlerinnen und -sportler (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2) auf Basis der jeweiligen sportfachlichen und medizinischen Konzepte der Sportverbände zulassen.

Antragsberechtigt für Ausnahmen nach Nr. 1 sind die Schulleitungen. Antragsberechtigt für Ausnahmen nach Nr. 2 sind selbständige Berufssportlerinnen und Berufssportler, bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern in einem Arbeitsmehrfachverhältnis ihre Arbeitgeber und Veranstalter von Sportveranstaltungen. Für Kadersportler ist der Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt antragsberechtigt. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zudem ermächtigt, über Absatz 1 hinaus Einschränkungen für den Sportbetrieb zur Eindämmung der Pandemie festzulegen.

§ 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

(1) In den folgenden Einrichtungen gelten Besuchsrechte nur nach den Maßgaben der Absätze 3 und 4:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),

2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604),

3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

(2) Der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist ohne die Einschränkungen der Absätze 3 und 4 erlaubt:

1. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
3. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist,
5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen.

(3) Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 5 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung nach Satz 1 erweitern, einschränken oder vorbehaltlich des Absatzes 4 ein Besuchsverbot festlegen. Ein generelles Besuchsverbot ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Alle Besucherinnen und Besucher haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) zu tragen.

(4) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen

nach Absatz 3 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

(5) Eine Ausnahme nach Absatz 3 oder 4 darf nicht für Personen erteilt werden, die

1. bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) sind oder
3. sich in einem Staat, der nicht der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) angehört, aufgehalten haben.

Diesen Personen ist es untersagt, die Einrichtungen nach Absatz 1 zu betreten. Dieses Verbot gilt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Kontakt mit den in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen oder nach Rückkehr aus dem Ausland. Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

§ 10

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet eine Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen nur unter den Maßgaben der Absätze 2 und 3 statt. Personen im Sinne von § 9 Abs. 5 dürfen die Einrichtungen nicht betreten.

(2) Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist gestattet, wenn

1. die Zahl der hierfür genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf ein Viertel, ab dem 15. Juni 2020 auf die Hälfte der am 17. März 2020 in einer Werkstatt und angegliederten Förderstätte vorhandenen Plätze beschränkt ist zuzüglich der ausgelagerten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne von § 219 Abs. 1 Satz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Menschen mit Behinderungen freiwillig an den Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen,

3. zwischen den Arbeitsplätzen ausreichende Abstände bestehen (mindestens 1,5 Meter),

4. durch die Organisation der Arbeitsgruppen die Kontakte reduziert werden und gewährleistet wird, dass Kleingruppen getrennt nach Wohngruppen und besonderen Wohnformen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden,

5. ein Nutzungs- und Wegeplan für Gemeinschaftsräume und gemeinschaftlich genutzte Wege zur Vermeidung von Kontakten unterschiedlicher Arbeitsgruppen und der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern umgesetzt wird,

6. bei der Einnahme der Verpflegung ein Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet ist,

7. ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept des Leistungserbringers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt und umgesetzt wird.

Darüber hinaus soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs-, ein Betreuungsangebot oder beides für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zu Hause sichergestellt werden kann, insbesondere wenn situationsbedingt und bei besonderen behinderungsbedingten Gründen eine maßgebliche Verschlechterung der psychischen oder physischen Gesundheit abzuwenden ist, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) Die Betreuung in allen anderen vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe im Sinne von Absatz 1 ist gestattet, wenn

1. die Menschen mit Behinderungen freiwillig an den Betreuungsangeboten teilnehmen,

2. bei der Betreuung ein Mindestabstand von 1,5 Metern umgesetzt wird,

3. durch die Organisation von Kleingruppen die Kontakte reduziert werden und gewährleistet wird, dass Kleingruppen getrennt nach Wohngruppen und besonderen Wohnformen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden,

4. ein Nutzungs- und Wegeplan für Gemeinschaftsräume und gemeinschaftlich genutzte Wege zur Vermeidung von Kontakten unterschiedlicher Kleingruppen und der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern umgesetzt werden,

5. bei der Einnahme der Verpflegung ein Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet ist,

6. ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt und umgesetzt wird.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen findet grundsätzlich keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Heilpädagogische und medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar und unaufschiebbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, den Therapeutinnen oder Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. Die Frühförderstelle muss über ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept verfügen und dies umsetzen. Ab dem 4. Juni 2020 können alle heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen Therapien, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien durchführen, wenn ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird.

(5) Die Personensorgeberechtigten oder die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer sowie die Leistungserbringer haben auf die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßgaben und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu achten.

(6) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies die aktuelle Situation erfordert.

§ 11

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken,
Einrichtungen des Maßregelvollzugs und
der forensischen Nachsorge

(1) Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 1.12.2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBl. LSA S. 408), namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), dürfen ihre Leistungen erbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden. Vorerkrankungen der Patientinnen und Patienten, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs untergebrachte Personen dürfen Besuch empfangen. Aus therapeutischen Gründen sowie Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens können Besuchsregelungen eingeschränkt werden. Neuaufnahmen sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen oder gesondert untergebracht. Das Ministerium für Arbeit,

Soziales und Integration wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge für seinen Geschäftsbereich abweichende Regelungen zu erlassen.

§ 12

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604), begonnen werden, wenn die Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den medizinischen Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Klinikbetriebs der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 7. Mai 2020 oder vergleichbarer Regelungen anderer Träger, mit denen Versorgungsverträge bestehen, eingehalten werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, wenn die Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 7. Mai 2020 oder vergleichbarer Regelungen anderer Träger, mit denen Versorgungsverträge bestehen, eingehalten werden.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

§ 13

Teilstationäre Einrichtungen
für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und gepflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen keine entsprechenden Leistungen erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

(5) Ab dem 4. Juni 2020 dürfen die Einrichtungen nach Absatz 1 einen eingeschränkten Regelbetrieb wieder aufnehmen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 5 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Klientinnen und Klienten hat die Einrichtungsleitung über den Umfang der Wiederaufnahme des Betriebs zu entscheiden. Die Regelungen in § 2 Abs. 1 sind als Orientierung heran zuziehen.

§ 14

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, erweiterte Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
4. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
5. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernäh-

rung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhörmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

(5) Der in § 9 Abs. 5 definierte Personenkreis darf die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten. Er kann auch die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

§ 14a

Eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertagesstätten

(1) Abweichend von § 14 öffnen alle Kindertageseinrich-

tungen ab dem 2. Juni 2020 wieder für alle Kinder. Die Betreuung erfolgt unter Anwendung des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes in eingeschränkter Form (eingeschränkter Regelbetrieb).

(2) Weitere Regelungen zur Ausgestaltung, insbesondere von Infektionsschutzkonzepten, erlässt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(3) Im Rahmen der Betreuung ist der Aufenthalt von Kindern einer Gruppe einschließlich des Aufsichtspersonals im öffentlichen Raum unabhängig von der Anzahl der Personen gestattet.

§ 15

Schrittweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Pflegeschulen sowie sonstigen Berufsbildungseinrichtungen

(1) Abweichend von § 14 kann der Regelbetrieb an den allgemein- und berufsbildenden Schulen und den Pflegeschulen im Sinne des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz schrittweise wieder aufgenommen werden. Soweit für den Schulbetrieb erforderlich kann von der Abstandsregelung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 abgewichen werden. An den Schulen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2. Schaubilder und Hinweise zur richtigen Handhygiene sowie zur Hust- und Niesetikette sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen. Um die Risiken für erneute Ansteckungen zu minimieren, ist für eine ausreichende Lüftung der Räume zu sorgen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, können entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden.

(3) Die ordnungsgemäße Reinigung der Schulgebäude und -anlagen ist durch den Schulträger sicherzustellen. Dabei sind die von den Schulbehörden erlassenen Hygiene- und Reinigungspläne vom Schulträger zu beachten.

(4) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Absätze 1 bis 3 durch Erlass zu regeln.

(5) Berufsbildungszentren und andere Einrichtungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung dürfen abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 16 unter Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 sowie der Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 5 geöffnet werden. Die zuständigen Fachressorts sind wie folgt ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung durch Erlass zu bestimmen:

1. das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für die Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen, soweit dies nicht an Schulen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt,
2. das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie für die Einrichtungen der Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft,

3. das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für die Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im Bereich der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern und

4. das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für alle weiteren Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

§ 16

Teilweise Öffnung der Hochschulen

(1) An den Hochschulen werden die Lehrveranstaltungen im Sommersemester weitgehend digital durchgeführt. In Ausnahmefällen können Präsenzveranstaltungen, Prüfungen und Eignungstests stattfinden, soweit die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 sichergestellt sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie Bibliotheken und Archive sowie zur Nutzung von Räumlichkeiten für staatliche Prüfungen der zuständigen Prüfungsämter oder der zuständigen Ministerien.

(2) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gilt § 6 entsprechend.

§ 17

Sonderregelungen für Staatsprüfungen, Prüfungen der Kammern und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wird ermächtigt, Sonderregelungen für Prüfungen der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft, und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sonderregelungen für Prüfungen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sonderregelungen für Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu erlassen.

(7) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 5 zu treffen.

§ 18

Sonderregelungen für Beratungsangebote und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen. Abweichend von Satz 1 ist die Schwangerschaftskonfliktberatung im unmittelbaren persönlichen Kontakt und unter den nach der Pandemielage notwendigen hygienischen Vorkehrungen durchzuführen. Für Schwangere, die aufgrund einer behördlichen Anweisung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Zusammenhang mit COVID-19 unter Quarantäne stehen, kann die Beratung ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt unter Nutzung digitaler Kommunikationswege erfolgen. Die Maßgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, bleiben unberührt.

(2) Ab dem 2. Juni 2020 können Beratungsleistungen nach Absatz 1 wieder im persönlichen Kontakte stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten und Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Berücksichtigung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 19

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Freilegen von Bombenabwurfmunition im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die

nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde zugelassen werden, insbesondere wenn unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen erscheint.

§ 20

Sonderregelungen für die Justiz

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 3 auf öffentlichen Plätzen und Anlagen feiert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die Abstandsbestimmungen, Hygienebestimmungen, Zugangsbegrenzungen sowie das vollständige Erfassen in Kontaktlisten eingehalten werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Hygienebestimmungen, das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste sowie eine ordnungsgemäße wie dokumentierte Reinigung eingehalten werden,
4. entgegen § 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Hygienebestimmungen, kein Angebot in Buffetform, die Abstandsbestimmungen, der zulässige Personenkreis an einem Tisch, die Kundeninformationen sowie das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste eingehalten werden,
5. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 nicht sicherstellt, dass die Abstandsbestimmungen, die Hygienebestimmungen, die Zugangsbegrenzungen sowie das vollständige Erfassen in einer Kundenliste eingehalten werden,
6. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die Einschränkung der Besuchsrechte in einer der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 verstößt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2, 3, 4 oder 6 vorliegt,
7. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen betritt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 eine der dort genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3 vorliegt,
9. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betritt,
10. entgegen § 19 Satz 1 Kampfmittel im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel freilegt, ohne dass eine Zulassung nach § 19 Satz 2 vorliegt.

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungs-

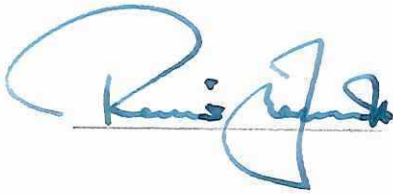
verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 219), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 234), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 1. Juli 2020 außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den **26** Mai 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt



Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 21 Abs. 1 der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder

5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tateinheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

6. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 3	Feiern auf öffentlichen Plätzen für jeden Beteiligten	Jede beteiligte Person	250
§ 4 Abs. 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Erfassen in Kontaktlisten oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Hygienebestimmungen, das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste sowie eine ordnungsgemäße wie dokumentierte Reinigung	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Hygienebestimmungen, kein Angebot in Buffetform, die Abstandsbestimmungen, der zulässige Personenkreis an einem Tisch, die Kundeninformationen sowie das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

6. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 7 Abs. 1, 2 oder 3	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Hygienebestimmungen, Zugangsbegrenzungen sowie das vollständige Erfassen in einer Kundenliste	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucherin oder Besucher	250
§ 9 Abs. 5 Satz 2	Betreten einer der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucherin oder Besucher	500
§ 10 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3	Besucherin oder Besucher	250
§ 14 Abs. 5	Betreten einer der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucherin oder Besucher	350
§ 19	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, ohne dass eine Zulassung nach § 19 Satz 2 vorliegt	Betreffende Person	2 000

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte). Abweichend davon ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Nr. 10 der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (Freilegen von Kampfmitteln) gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

Anlage 2

Staatskanzlei - Pressemitteilung Nr.: 216/2020**Magdeburg, den 26. Mai 2020****Weitreichende Lockerungen: Verordnung setzt „Sachsen-Anhalt-Plan“ um**

Sachsen-Anhalts Landesregierung hat weitreichende Lockerungen der Corona-Beschränkungen beschlossen. Die 6. Corona-Eindämmungsverordnung setzt den in der vergangenen Woche verabschiedeten „Sachsen-Anhalt-Plan“ um. Sie gilt von Donnerstag, 28. Mai, bis einschließlich Mittwoch, 1. Juli.

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne sprachen von einem großen Schritt zurück zu einer sozialen und gesellschaftlichen Normalität. Eine Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sei darum jetzt ganz besonders notwendig, um das Risiko von Neuinfektionen möglichst gering zu halten.

Der Kreis von Personen, die sich treffen dürfen, wird erneut erweitert – auf bis zu zehn Personen im privaten Umfeld. Darüber hinaus wird das auf zwei Hausstände und nahe Verwandte und deren Partner erweitert. .

Möglich sind drüber hinaus private Feiern aus besonderem Anlass wie Hochzeit, Trauerfall, Geburtstag, Einschulung, Schulabschluss oder Jugendweihe im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis mit bis zu 20 Teilnehmern. Fachkundig organisierte Zusammenkünfte wie Meetings, Seminare, Fachkongresse, aber auch Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen können mit bis zu 100 Teilnehmenden, ab dem 1. Juli mit bis zu 250 Teilnehmenden stattfinden. Hier muss ein Konzept vorliegen, das sichert, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und Anwesenheitslisten geführt werden.

Auch Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen können wieder öffnen, das gilt z. B. für Schwimmbäder, Sportstudios, Kinos, Theater, Freizeitparks und Volkshochschulen. Reisen aus touristischem Anlass nach Sachsen-Anhalt sind für Gäste aus Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland möglich. Kneipen und Bars dürfen unter denselben Auflagen öffnen, wie sie für Gaststätten bereits gelten. Das Besuchsverbot für Krankenhäuser wird aufgehoben, Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete können wieder öffnen.

Ab dem 2. Juni werden Kindertageseinrichtungen und Horte einen eingeschränkten Regelbetrieb anbieten, auch Schulsport wird wieder möglich. Beratungsstellen können ebenfalls nach Pfingsten öffnen, ebenso Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenbegegnungsstätten.

Weiter geschlossen bleiben Clubs und Diskotheken. Auch Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste können weiter nicht stattfinden. Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende August untersagt.

Impressum:

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Pressestelle
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Tel: (0391) 567-6666
Fax: (0391) 567-6667
[Mail: staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de)

Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien

(Stand 15. Mai 2020)

Präambel

Kunst und Kultur nehmen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen einen hohen Stellenwert ein. Sie gehen über sogenannte „freiwillige Leistungen“ weit hinaus. Kultur und Medien sind für das Zusammenleben in unserer Demokratie zentral. Sie ermöglichen Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft – das zeigt sich in diesen Tagen deutlicher als zuvor. Kultur ist vielerorts auch ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor.

Theater, Kinos, Opern- und Konzerthäuser sowie Museen wurden im März 2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus flächendeckend geschlossen, fast alle kulturellen Veranstaltungen wurden abgesagt. Viele Akteure haben eine beachtliche Kreativität entwickelt, um ihr Publikum digital zu erreichen und somit einen eigenen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung zu leisten. Die Corona-Krise bedeutet für Kunst- und Kulturschaffende einen tiefen und weitreichenden Einschnitt in ihre künstlerischen Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter sind durch die pandemiebedingt erforderlichen Beschränkungen existenziell gefährdet. Auch nach schrittweisen (Teil-)Wiedereröffnungen wird es aufgrund der nötigen Schutzmaßnahmen noch lange hohe Einnahmeverluste geben.

Die Lage für die Kulturschaffenden und dadurch auch für die einzigartige Vielfalt der Kultur in Deutschland ist bedrohlich. Eine dauerhafte Schädigung der reichhaltigen Kulturlandschaft hierzulande muss verhindert werden. Die kulturpolitisch Verantwortlichen in Bund und Ländern unterstützen daher mit Nachdruck das Ziel, das Kunst- und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie die Nicht-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingungen unbedingt zu berücksichtigen.

Mit der Öffnung vieler Kultureinrichtungen, wie Bibliotheken, Museen, Ausstellungshäusern sowie Musikschulen sind bereits wichtige Schritte gemacht worden. Angesichts der geltenden Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen ist davon auszugehen, dass die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt grundsätzlich beendet ist, da sich das für diese Spielzeit geplante Programm aufgrund der ausgefallenen Probezeiten, teilweise aber auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht mehr realisieren lässt. Zudem unterliegen Großveranstaltungen bundesweit sehr weitgehenden Einschränkungen. Theater, Opernhäuser, Konzertveranstalter, Festivals, Kleinkunsthäuser, Kinos und vielfältige, oft ehrenamtlich organisierte weitere Akteure der Kultur- und Kreativszene mit ihrem breiten Veranstaltungsangebot und die Laienmusik benötigen jedoch unter der Voraussetzung einer weiteren positiven Entwicklung zur Eindämmung der Pandemie und der Einhaltung jeweils erforderlicher pandemiebedingter Auflagen eine verlässliche Perspektive.

Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die Staatsministerin der Bundesregierung für Kultur und Medien verständigen sich auf die folgenden Eckpunkte für eine planvolle Öffnung weiterer kultureller Einrichtungen und Aktivitäten.

Grundlage dieser kriterienbasierten Handlungsempfehlungen sind Konzepte, die durch einschlägige Branchen- und Berufsverbände in Kenntnis der jeweiligen sparten- und branchenspezifischen Bedingungen, teilweise in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsbehörden entwickelt wurden. Sie gewährleisten eine bundesweit möglichst einheitliche und transparente sowie sichere Handhabung. Sie ermöglichen aber auch eine mit Blick auf erst zukünftig vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse über die Pandemie und deren wirkungsvolle Bekämpfung notwendige fortlaufende Anpassung. Da es sich bei der Corona-Krise um einen dynamischen Prozess handelt, bedürfen alle genannten Empfehlungen einer fortlaufenden Überprüfung und ggf. Anpassung.

Für zahlreiche Bereiche des Betriebs von Kultureinrichtungen lassen sich notwendige Anforderungen zudem auch aus den Vorgaben für bereits wieder geöffnete gesellschaftliche Räume (Einzelhandel, Museen etc.) ableiten.

Kriterien für Öffnungskonzepte für Kunst- und Kultureinrichtungen aller Sparten und Branchen

Voraussetzung für die Umsetzung jedweder Lockerungen ist die lokale Entwicklung der Infektionszahlen. Lässt diese eine Öffnung zu, so sind zum Schutz von Publikum, Beschäftigten und weiteren Akteuren auf Basis der bundesweiten branchenspezifischen Empfehlungen **Vor-Ort-Konzepte mit grundlegenden Schutzvorkehrungen** zu entwickeln, die **individuell an die jeweilige Spielstätte, Einrichtung oder Veranstaltung angepasst** sind und mit den in den Rechtsgrundlagen der Ländern vorgesehenen Verfahren übereinstimmen.

Die **Hygiene- und Schutzkonzepte** sollten einzelfallangepasst sein. Für den **Publikumsverkehr** werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- Hinweis an Besucherinnen und Besucher, dass folgende **Personen** vom Zutritt **ausgeschlossen** werden:
Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) zu Covid-19-Fällen (Kategorie I der einschlägigen Kriterien des Robert-Koch-Instituts)
- Begrenzung der **Besucherzahlen** zur Sicherstellung der Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern, z. B. nach Flächen pro Person, entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen, Einrichtung von **Ticketing-Systemen**, die flexibel einen automatischen Mindestabstand (durch freie Sitze bzw. Reihen) an Ticketkasse vor Ort und Online-Buchung ermöglichen.
- Schutzmaßnahmen in **Eingangs-/Kassenbereichen** entsprechend Einzelhandel; Vermeidung von Warteschlangen, insb. auch durch Online-Tickets ggfs. mit Zeitfenster
- Gezielte **Leitung der Besuchsströme** mit dem Ziel der **Kontakt- und Begegnungsminimierung**; z. B. Bodenmarkierungen; obligatorische Sitzplatzreservierungen mit geregelter Einlassverfahren (u.a. Verstärkung kontaktloses Bezahlen, Verzicht auf Abriss oder Scan der Karten, zeitversetzter Einlass je Saal und Auslass der Besucher durch separaten (Not-)Ausgang).

- Tragen von **Mund-Nase-Schutz** für Besucher/innen und für das Personal mit Publikumskontakt, falls virologisch erforderlich
- Ergänzendes Konzept zur **Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen** analog der Praxis zu sonstigen geschlossenen Räumen (Schule, Gastronomie) unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer-/Eingangs-Bereiche; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal). Werden technische Einrichtungen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) in das Konzept eingebunden, ist zwingend eine fachgerechte Überprüfung/Bewertung der Anlagen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen.
- Sonstige erhöhte **Hygieneauflagen** durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher.
- Überwachung der Regeleinhaltung durch geschultes **Personal**.
- Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen erforderlich: Erfassung und Speicherung der **Kontaktdaten** der Besucher und Sitzplatzbelegung (elektronisch oder auch „analog“) zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbruch (sofern datenschutzrechtlich zulässig), z. B. durch Reservierungssysteme, Ticketing-Systeme
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge** für die Mitarbeitenden

Darüber hinaus ergeben sich teilweise u.a. folgende spartenspezifische

Rahmenbedingungen, die insbesondere dem **Schutz der künstlerischen Akteure** dienen:

- Erfordernis unterschiedlicher **Abstandsregelungen**, z. B. für Darsteller/innen auf der Bühne, Musiker/innen im Orchester bzw. Chor und Tänzer/innen, Schauspieler/innen
- Möglichkeit der Verringerung der Abstände durch **alternative Schutzmaßnahmen** für Konstellationen, in denen das Einhalten des Sicherheitsabstandes bei der künstlerischen Arbeit nicht möglich ist (z. B. technische Einrichtungen, persönliche Schutzausstattung, Trennwände)
- Einhaltung von **Mindestabständen** durch Beschränkung der zulässigen Personenzahl hinsichtlich der Fläche, beispielsweise in **Probenräumen** und **Garderobenräumen**

- Regelung der Nutzung von **Duschen und sanitären Anlagen**, einschließlich entsprechender Reinigung und Desinfektion

Weitere **Konkretisierungen, insbesondere für die in den Kultureinrichtungen und bei den Veranstaltungen tätigen Akteure**, ergeben sich für die einzelnen **Sparten und Branchen** aufgrund besonderer Konstellationen der Darbietungsformen, der künstlerischen Aktivitäten, der räumlichen Anordnungen und Begegnungsnotwendigkeiten. Spezifische Handlungsempfehlungen und Vorgaben tragen diesen Besonderheiten Rechnung. Zur Konkretisierung heranzuziehen sind dabei u.a. die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindliche **Handlungshilfe der Unfallkassen** (VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg) **für die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** (in die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe der Berliner Charité zu Orchesteranordnung und Instrumentengebrauch eingeflossen sind).

Konzeptionelle Anpassungsbedarfe

Die pandemiebedingten Einschränkungen und Auflagen haben zur Folge, dass die **künstlerischen Programme** den sich verändernden Bedingungen angepasst werden müssen.

Hierbei bieten sich insbesondere folgende Maßnahmen an, wobei in Abhängigkeit vom Vorrang einer Beherrschung der Pandemie ein Höchstmaß an Flexibilität erforderlich sein wird und die Festlegung konkreter Stufen für eine solche Öffnung abhängig von Infektionsgeschehen vor Ort erfolgen muss:

- Möglichst zügige Wiederaufnahme des **Probenbetriebs** für möglichst alle Sparten, um die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach der Sommerpause für notwendige Vorbereitungen und Neukonzeptionen zu nutzen
- Zunächst Zulassung **kleinformartiger Darbietungen** sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten als auch im Freien
- **Freiluftaufführungen**, Formate in **kleinerer Besetzung** als Alternativen
- **Mehrfachaufführungen kürzerer Programme**

Besondere Handlungsempfehlungen für Kinos

Kinos unterscheiden sich mit Blick auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz deutlich von Theatern, Konzerten, Festivals und Kleinkunsthöfen, da dort keine Darbietungen von Personen auf der Bühne stattfinden. Vor diesem Hintergrund nehmen die Kulturministerkonferenz in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern und die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien auf den „Schutz und Hygiene-Plan in Kinobetrieben zur Wiedereröffnung“ der HDF Kino e.V. und der AG Kino Bezug und sehen diesen als sinnvolle Grundlage für **Handlungsempfehlungen** für die Kinobetreiber in Deutschland. Die zuständigen Stellen in den Ländern sollen darauf achten, dass diese Selbstverpflichtungen eingehalten werden. Die eingangs dargestellten **allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen** gelten auch hier.

Viele Kinos sind wesentlich vom überregionalen, oft bundesweit einheitlichen Programmangebot und Filmstarts der Filmverleiher abhängig. Ausreichend Planungsvorläufe für die bundesweite Herausbringung neuer Filme tragen also zu einem erfolgreichen Neustart der Kinos bei. Einzelne Länder haben im Sinne der Gleichbehandlung von Veranstaltungen von Kulturinstitutionen und anderer wirtschaftlicher Betriebe schon Termine für eine Ermöglichung von Kinoöffnungen genannt oder diese bereits ermöglicht. Soweit noch keine Festlegungen getroffen wurden, sollten durch die in den Ländern zuständigen Stellen **möglichst nahe beieinanderliegende Wiedereröffnungstermine** angestrebt werden.

Im Hinblick auf die Saisonalität einiger Sonderformate des Kinos und ihre abweichende räumliche Situation sollten Open Air und Autokinos – soweit noch nicht erfolgt – baldmöglichst (wieder-)eröffnet werden.

**Erleichterter Zugang zum SGB II
infolge des Coronavirus SARS-CoV-2
(Sozialschutz-Paket)**

- FAQ -

Vereinfachte Vermögensprüfung aufgrund § 67 Absatz 2 SGB II

1. Was heißt, dass Vermögen nicht berücksichtigt wird?

Dass das Vermögen nicht berücksichtigt wird, bedeutet, dass keine Vermögensprüfung stattfindet. Eine Ausnahme gilt aber zum Beispiel dann, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen (s. dazu unter 5 und 6).

Antragstellerinnen und Antragsteller haben also auch dann grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie über Vermögen verfügen, das einen Leistungsanspruch nach § 12 Absatz 1 SGB II eigentlich ausschließen bzw. zumindest verringern würde.

Der Verzicht auf die mitunter aufwändige Vermögensprüfung dient zum einen der Verfahrenserleichterung. Zum anderen sollen gerade Solo-Selbständige, grundsätzlich nicht gezwungen sein, aufgrund bloß vorübergehender wirtschaftlicher Engpässe infolge der COVID-19-Pandemie ihr Vermögen einzusetzen und damit ggf. die wirtschaftliche Grundlage dafür aufzugeben, ihren Betrieb nach Ablauf der Krise wieder fortzuführen.

2. Für welchen Zeitraum wird die Vermögensprüfung ausgesetzt?

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob erstmalig Leistungen beantragt werden oder es sich um einen Folgeantrag handelt. (s. dazu auch unter 8).

Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Vermögensprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums (Beispiel: Der Hilfesuchende beantragt am 9. April 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II. Der Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt vom 1. April bis einschließlich 30. September 2020).

3. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate?

Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist findet eine Vermögensprüfung statt. Insoweit geltend ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Regelungen zu Freibeträgen und Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 7 Absatz 1 Alg II-V). Deshalb ist in der Regel davon auszugehen, dass die Bewilligungszeiträume auf sechs Monate befristet werden (siehe Frage 4).

Benötigen die Leistungsberechtigten nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen nach dem SGB II müssen sie gegenüber dem Jobcenter Angaben zu ihrem Vermögen machen und entsprechende Nachweise vorlegen.

4. *Werden die Leistungen auch nur für sechs Monate bewilligt?*

Die Jobcenter entscheiden über die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Regel für ein Jahr (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Insbesondere bei Erstanträgen, bei denen von einer Vermögensprüfung abzusehen ist, liegt aber eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate nahe. Denn nur dann ist ein vereinfachtes und bürokratiearmes Verfahren möglich. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist hat das Jobcenter eine Vermögensprüfung durchzuführen und die Antragsteller die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben und ggf. Nachweise vorzulegen (s.o. unter 3).

5. *Was ist „erhebliches Vermögen“?*

Was „erhebliches Vermögen“ ist, lässt sich mit Blick auf Vorschriften des Wohngeldgesetzes bestimmen (siehe § 21 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit Rz. 21.37 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift). Danach liegt erhebliches Vermögen in der Regel dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien und kapitalisierte Lebensversicherungen) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt (*Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro [= 60.000 für A zzgl. jeweils 30.000 für B und C]*).

Nicht zu dem erheblichen Vermögen zählen insbesondere selbst bewohnte Immobilien und ein (Betriebs-)Kraftfahrzeug.

6. *Was ist, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen?*

Verfügen Antragsteller über erhebliches Vermögen, besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Vermögensprüfung ist dann nicht ausgesetzt und das Jobcenter prüft den Leistungsanspruch genau. Leistungen nach dem SGB II können also nur erbracht werden, soweit die Bedarfe der Antragsteller nicht bereits durch zu berücksichtigendes Vermögen gedeckt werden. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln zu Freibeträgen und Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 und 3 SGB II, § 7 Absatz 1 Alg II-V). Die Erheblichkeitsgrenze ist kein zusätzlicher Freibetrag.

Dass die Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, wird vermutet, wenn sie dies im Antrag erklären. Der Antragsvordruck enthält ein entsprechendes Feld zum Ankreuzen. Haben die Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgegeben, findet grundsätzlich keine weitere Prüfung des Vermögens statt, auch nicht dahingehend, ob tatsächlich kein erhebliches Vermögen vorliegt.

Die Vermutung ist aber widerleglich. Die Jobcenter haben also zu prüfen, ob Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen, wenn diese dies zwar im Antrag verneint haben, dem Jobcenter aber dahingehende starke Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein erhebliches Vermögen hindeuten. Für die Widerlegung der Vermutung trägt grundsätzlich das Jobcenter die materielle Beweislast, die Antragsteller haben allerdings Angaben zu ihrem Vermögen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Kommen sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, geht dies ggf. zu ihren Lasten (Beweislastumkehr).

Geben die Antragsteller eine solche Erklärung nicht ab, hat das Jobcenter ebenfalls zu prüfen, ob diese über erhebliches Vermögen verfügen. Auch hier trägt grundsätzlich das Jobcenter die materielle Beweislast. Die Antragsteller sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes aber auch hier heranzuziehen und haben Angaben zu ihrem Vermögen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen; ggf. kann auch hier eine Beweislastumkehr eintreten.

7. *Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?*

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt grundsätzlich für alle erstmaligen wie für Folgeanträge gleichermaßen.

Bei Weiterbewilligungsanträgen ist allerdings zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten. Danach bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März bis vor dem 31. August 2020 enden, keines Weiterbewilligungsantrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Nach Satz 3 werden die Leistungen insoweit unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Sofern im vorangegangenen Bewilligungszeitraum kein Vermögen berücksichtigt wurde, ist auch bei der Weiterbewilligung keines zu berücksichtigen. Werden veränderte Verhältnisse für den Weiterbewilligungszeitraum bekannt, sind diese aber zu berücksichtigen,

Sofern die Leistungen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Darlehen bewilligt wurden, weil die Betroffenen zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war, bleibt das Vermögen im Weiterbewilligungszeitraum für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Insoweit ist eine Prüfung durch das Jobcenter weiterhin erforderlich. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. *Muss ich, wenn ich aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerate, meine Wohnung aufgeben?*

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II decken auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (sog. KdU) ab. Dabei werden die KdU grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Dies gilt nach allgemeinen Regeln aber dann nicht, wenn diese tatsächlichen KdU unangemessen hoch sind.

Insoweit sieht das Sozialschutz-Paket (*in § 67 Absatz 3 SGB II*) unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Frage 3) eine Ausnahmeregelung vor: Danach gelten sämtliche KdU für die Dauer von sechs Monaten als angemessen, d. h. die Jobcenter erkennen die KdU ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an. Damit ist gesichert, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind.

2. *Für welchen Zeitraum werden meine tatsächlichen KdU in jedem Fall übernommen?*

Die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU in jedem Fall angemessen sind, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen- oder um einen Folgeantrag handelt.

Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Angemessenheitsprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums (*vgl. dazu die Ausführungen zur Ausnahme von der Vermögensprüfung, dort das Beispiel unter 2*). Kostensenkungsaufforderungen sind damit für diesen Zeitraum obsolet.

Allerdings gilt diese befristete Regelung nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

3. *Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?*

Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung gilt grundsätzlich für erstmalige wie für Folgeanträge gleichermaßen. Bei Weiterbewilligungsanträgen sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten.

Zum einen gilt für Weiterbewilligungsanträge zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II. Danach bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März bis vor dem 31. August 2020 enden, keines neuen Antrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Nach Satz 3 werden die Leistungen insoweit grundsätzlich unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Dies gilt auch für die KdU. Sofern sich insoweit Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum ergeben haben - etwa in Form gestiegener Nebenkostenabschläge -, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen, damit die Leistungsbewilligung ggf. angepasst werden kann.

Zum anderen gilt die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU angemessen sind, nicht bei Weiterbewilligungsanträgen, wenn das Jobcenter die KdU auch schon für den vorangegangenen Zeitraum auf das angemessene Maß abgesenkt hatte (so § 67 Absatz 3 Satz 3 SGB II). In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2020 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

4. *Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate in Fällen, in denen in jedem Fall die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen worden?*

Benötigten Leistungsberechtigte auch nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen nach dem SGB II, gelten die allgemeinen Vorschriften:

Auch danach ist eine entsprechende Absenkung der Leistungen auf die angemessenen KdU aber nicht zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre KdU durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Hierzu muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten grundsätzlich mittels einer sog. Kostensenkungsaufforderung zunächst auf die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder anzugeben, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Ausgehend davon werden auch unangemessene Kosten in der Regel für längstens sechs Monate anerkannt. Je nach Einzelfall kommt insoweit ausnahmsweise aber auch ein längerer Zeitraum in Betracht.

Diese Frist tritt zu der Ausnahmeregelung nach § 67 Absatz 3 SGB II hinzu.

Das bedeutet Folgendes: Grundsätzlich nach Ablauf der sechs Monate wird das Jobcenter Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und deren KdU unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel längstens weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen KdU weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf dieser weiteren Frist – in der Regel also nach längstens einem Jahr – kürzt das Jobcenter ggf. die Leistungen für KdU auf das angemessene Maß (§ 67 Absatz 3 Satz 2 SGB II).

Vorläufige Bewilligung

1. Welche Erleichterung bringt die befristete Regelung zur vorläufigen Bewilligung aus dem Sozialschutzpaket?

Die vorläufige Bewilligung an sich ist im SGB II nicht neu. Eine vorläufige Entscheidung ergeht u. a., vereinfacht beschrieben, wenn noch nicht genau beziffert werden kann, wieviel man in den nächsten Monaten verdienen wird, es aber klar oder jedenfalls sehr wahrscheinlich ist, dass es nicht ausreichen wird, um den Lebensunterhalt zu decken. Im Normalfall ist dann nach Ende des Bewilligungszeitraumes festzustellen, wie hoch das Einkommen tatsächlich war. Weicht dieser Betrag von dem zunächst geschätzten Einkommen ab, sind die gewährten Leistungen rückwirkend anzupassen und Nachzahlungen an den Berechtigten oder auch Rückzahlungen an das Jobcenter zu leisten. Hierzu ergeht dann eine abschließende Entscheidung.

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnt, ergeht eine solche abschließende Entscheidung nur, wenn der Leistungsberechtigte dies selbst beantragt. Das heißt, das Jobcenter prüft nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht. Wer aktuell vorläufige Leistungen erhält, muss sich also keine Sorgen darüber machen, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommensschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen.

Auch in diesen Fällen bestehen aber die üblichen Mitwirkungspflichten weiter: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

2. Wem nutzt die Erleichterung bei der vorläufigen Bewilligung?

Die Regelung kommt u. a. all denen zu Gute, deren Einkommen schwankt und sich insbesondere in der aktuellen Situation nicht verlässlich vorhersagen lässt. Viele Selbständige können momentan kaum einschätzen, welche Aufträge sie (noch) ausführen können oder künftig erhalten werden. Unklar ist auch, wie lange die Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben. Gleiches gilt zum Beispiel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Die befristete Regelung sorgt dafür, dass die Betroffenen sich in diesen Fällen darauf verlassen können, die nötige Unterstützung zu erhalten, ohne sich über die Genauigkeit der Einkommensprognose und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen Gedanken machen zu müssen.

3. Welche Anforderungen werden an die Einkommensprognose bei der Antragstellung auf SGB II Leistungen gestellt?

Die zukünftigen Einkünfte sind möglichst genau einzuschätzen. Das ist momentan wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie natürlich in vielen Fällen schwierig. Die Jobcenter werden deshalb prüfen, ob die Einkommensprognose

insgesamt plausibel erscheint. Dabei werden die Jobcenter die besonderen Umstände, wie die aktuell für viele Betroffene schwierig vorherzusagenden Entwicklungen der Auftragslage (die sich auf die Unternehmensgewinne und damit mittelbar auch auf das Einkommen auswirkt), berücksichtigen.

4. *Für wie lange werden vorläufige Leistungen gewährt?*

So lange die befristete Regelung gilt, werden vorläufige Leistungen für jeweils sechs Monate bewilligt. Danach muss bei weiterbestehendem Bedarf ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

5. *Wie lange gilt die Regelung?*

Die befristete Regelung gilt für Leistungen, die ab dem 1. März und bis zum 30. Juni gewährt werden, also in der Regel für Anträge, die in diesen Monaten gestellt werden.

6. *Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie Leistungen nach dem SGB II erhalten haben?*

Um Leistungen über einen laufenden Bewilligungszeitraum hinaus zu erhalten, muss ein neuer Antrag (Weiterbewilligungsantrag) gestellt werden. Endet der laufende Bewilligungszeitraum aber zwischen dem 31. März 2020 und dem 30. August 2020, ist ein Weiterbewilligungsantrag ausnahmsweise nicht erforderlich. Es greift die vorläufige Regelung in § 67 Absatz 5 SGB II. Der zuletzt gestellte Antrag gilt für in dieser Zeit einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 6 Monate vorläufig weiterbewilligt, soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung vorläufig erfolgte. Die Erleichterungen nach § 67 Absatz 4 SGB II greifen bei der vorläufigen Weiterbewilligung jedoch nur, wenn diese für Bewilligungszeiträume mit Leistungsbeginn im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni erfolgt.

Ausnahme vom Antragserfordernis

1. *Warum muss für die Weiterbewilligung von Leistungen die vom 31. März bis 30. August 2020 enden, kein Folgeantrag gestellt werden?*

Wegen der COVID-19-Pandemie werden viele Menschen vorübergehend finanzielle Engpässe bewältigen müssen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass deutlich mehr Menschen Leistungen nach dem SGB II beantragen. Zugleich werden auch die Jobcenter Personalausfälle infolge der Pandemie kompensieren müssen. Die Weiterbewilligung ohne erneuten Antrag auf Grundlage der bisher gewährten Leistungen ermöglicht eine erleichterte Weiterbewilligungsentscheidung ohne erneute Prüfung. Soweit technisch möglich, kann sogar zentral eine automatisierte Entscheidung erfolgen. Dies entlastet die Jobcenter in erheblichem Maße. Dies gibt allen - den Menschen, die schon im Leistungsbezug stehen sowie denen, die jetzt einen Antrag stellen müssen - mehr Sicherheit, dass sie nicht plötzlich mittellos dastehen. Die Jobcenter können so ihre Ressourcen auf die Bearbeitung von Erstanträgen konzentrieren und damit gewährleisten, dass möglichst niemand in existenzielle Notlagen gerät.

2. *Was ist zu tun, wenn der Bewilligungszeitraum zwischen 31. März und 30. August endet und weiterhin Leistungen benötigt werden?*

Normalerweise muss ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden, wenn über das Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes hinaus Leistungen benötigt werden. Wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit zwischen 31. März bis 30. August endet, ist ein solcher Weiterbewilligungsantrag ausnahmsweise nicht nötig. Der zuletzt gestellte Antrag, also der Antrag für den laufenden Bewilligungszeitraum, wirkt in diesem Zeitraum - grundsätzlich ohne nochmalige Prüfung - für den nächstfolgenden Bewilligungszeitraum fort.

3. *Für welchen Zeitraum - also wie lange - werden die Leistungen ohne Weiterbewilligungsantrag erbracht?*

Die Leistungen werden für weitere zwölf Monate erbracht, wenn der vorherige Bewilligungsbescheid endgültig ergangen ist. Ist der vorherige Bewilligungsbescheid vorläufig ergangen, wird für weitere sechs Monate weiterbewilligt. Diese Bewilligung erfolgt dann ebenfalls vorläufig.

Beispiel:

- Wer von Mai 2019 bis Mai 2020 **endgültig** festgesetzte Leistungen erhalten hat, bekommt diese bis Mai 2021 ohne Weiterbewilligungsantrag endgültig weiterbewilligt.
- Wer von Dezember 2019 bis Mai 2020 Leistungen **vorläufig** erhalten hat, weil z. B. das Einkommen im Bewilligungszeitraum noch nicht feststand, bekommt diese bis November vorläufig weiterbewilligt.

4. *In welcher Höhe werden die Leistungen weiterbewilligt?*

Die Leistungen werden so weiterbewilligt, wie sie zuletzt auch im aktuellen Bewilligungszeitraum geleistet wurden.

Das Jobcenter geht also bei der Bewilligung davon aus, dass sich an den Verhältnissen der oder des Leistungsberechtigten nichts geändert hat. Das Jobcenter nimmt keine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor. So ist eine schnelle und unbürokratische Weiterzahlung sichergestellt.

5. *Müssen wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des weiterbewilligten Zeitraumes mitteilen?*

Die Pflicht zur Mitteilung geänderter Verhältnisse z. B. beim Einkommen oder den Kosten der Unterkunft sind wie gewöhnlich mitzuteilen. An der insoweit bestehenden Mitwirkungspflicht ändert sich nichts.

6. *Was passiert, wenn sich die Weiterbewilligung als fehlerhaft herausstellt, weil dem Jobcenter bereits bekannte Änderungen nicht berücksichtigt wurden?*

Sofern die Leistungen in zu geringer Höhe bewilligt wurden, ist die Bewilligung nach § 44 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 1 SGB II zu korrigieren (rechtswidriger **nicht begünstigender** Verwaltungsakt).

Handelt es sich hingegen um einen rechtswidrigen **begünstigenden** Verwaltungsakt, wurden also überhöhte Leistungen bewilligt, kommt im Einzelfall eine Aufhebung und Erstattung nach §§ 45, 50 SGB X in Betracht, sofern der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte.